



MARKTORDNUNG DER MARKTGEMEINDE WOLFURT

Aufgrund der §§ 286, 289 der Gewerbeordnung 1994, BGB1. Nr.194/1994 i.d.g.F., und des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 17.3.1997 wird verordnet:
(Fassung 28.1.2002)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende, in der Marktgemeinde Wolfurt stattfindende, Märkte anzuwenden

- a) Wochenmarkt
- b) Herbstmarkt

§ 2 Marktplätze

Als Marktplätze werden bestimmt:

- a) für den Wochenmarkt GST-NR 58/2 an der Kellhofstraße
- b) für den Herbstmarkt die Kellhofstraße, die Kreuzstraße, der Dorfweg und GST-NR 58/2.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und die Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) Der Wochenmarkt findet ganzjährig jeweils am Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- b) Der Herbstmarkt findet jeweils an einem Samstag zwischen dem 15. Oktober und dem 30. November statt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Zum Verkauf zugelassen sind:

a) Auf dem Wochenmarkt:

- Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte. Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren

b) Auf dem Herbstmarkt:

- Hauptgegenstände: alle für den freien Verkauf nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.
- Nebengegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

c) Ausdrücklich untersagt ist das Feilbieten von Kriegs- und Waffenspielzeug.

2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist
 - a) auf dem Herbstmarkt generell,
 - b) auf dem Wochenmarkt nur an dem dafür fix eingerichteten Standplatz
 - c) jeweils im Rahmen der Bestimmung des §§ 50 Abs 1 Z 11 der Gewerbeordnung gestattet.

§ 5 Marktansuchen

1. Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt, beim Herbstmarkt mindestens drei Wochen vorher bei der Marktgemeinde Wolfurt einzubringen.
2. Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers (Marktbeschickers), die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
3. Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt. Ansuchen von Wolfurter Gewerbetreibenden bzw. in Wolfurt ansässigen Landwirten können dabei bevorzugt behandelt werden.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

1. Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan getroffen.
2. Den Marktbesuchern werden die Standplätze, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktbesucher, dem ein bestimmter Standplatz (Dauerstandplatz) laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 13.30 Uhr (Wochenmarkt) bzw. 8.00 Uhr (Herbstmarkt) noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
3. Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen (zum Beispiel hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware; Anwesenheitspflicht) geknüpft oder auch abgelehnt werden (zum Beispiel Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
4. Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung des Marktbeauftragten verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
5. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.
6. Die Marktbesucher haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Beachtung auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen. Der Marktveranstalter kann für den Wochenmarkt eine einheitliche Beschilderung für den Namen und den Wohnort und ein einheitliches Erscheinungsbild auf Kosten der Marktbesucher vorschreiben.
7. Über Aufforderung hat sich der Marktbesucher durch entsprechende Dokumente, zum Beispiel Originalgewerbeschein, auszuweisen.
8. Hat der Marktbesucher den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Waren und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen. Abfälle müssen mitgenommen werden, widrigenfalls werden die Kosten für die Abfallbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
9. Marktbesucher, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder sich den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können vom Markt verwiesen werden.

10. Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dergleichen ist untersagt.
11. Das Ausmaß eines Marktstandes pro Marktbesucher wird mit max. 10 Metern Länge und der üblichen Tiefe festgelegt. Dieses Ausmaß darf nicht überschritten und kann im Einzelfall von den Aufsichtsorganen reduziert werden.

§ 7

Untersagung der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtbezahlung des Marktentgeltes und der Kautions in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktgemeinde Wolfurt übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Wolfurt beauftragten Organe, nämlich der Marktkommissär und dessen Helfer, zu verstehen.

§ 9

Marktentgelt

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist an die Marktgemeinde Wolfurt das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und ist außer beim Wochenmarkt sofort zu entrichten. Für den Wochenmarkt werden die Gebühren vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben.

Nebenleistungen, wie z.B. Beistellung von Strom, Wasser etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

Anlässlich der Zuweisung eines Dauerstandplatzes für den Wochenmarkt ist eine Kautions in Höhe von EUR 145,- (bisher S 2.000,-) zu entrichten, welche nach Ablauf eines Jahres zurückerstattet wird. Die Kautions verfällt bei Untersagung der weiteren Markttätigkeit (§§ 7) und bei unentschuldigtem Fernbleiben.

§ 10

Verkehrsregelung

1. Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und marktähnliche Verkaufsveranstaltungen festgelegten Flächen sind während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltung sowie 2 Stunden davor bzw. 1 Stunde danach das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
- b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden und solche, die während der Beförderung sowie der Be- oder Entladung von Marktgegenständen und- Einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge);
- c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbaren Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge;

d) Geldtransportfahrzeuge.

2. Die in Abs. 1 getroffenen Regelungen sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der StVO. 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. kundzumachen.

§ 11

Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

Auf den in §§ 10 Abs. 1 genannten Flächen gilt in den dort genannten Zeiten die StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., soweit in dieser Marktordnung nichts anderes bestimmt ist.

Auf diesen Flächen dürfen während der Marktzeiten Kraftfahrzeuge und Anhänger nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den geltenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 12

Entfernung von Hindernissen

Wird während der in §§ 10 Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, auf zugewiesenen oder überlassenen Marktplätzen oder Flächen erheblich beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zugelassenen KFZ auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

Dasselbe gilt für Gegenstände, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Inhaber ihrer entledigen wollte, wenn sie den Markt- oder Verkaufsbetrieb erheblich beeinträchtigen.

§ 13

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. §§ 368 Ziff. 13 Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt mit 1.5.1997 in Kraft.